



HVBG

HVBG-Info 20/1984 vom 20.12.1984, S. 0004 - 0008, DOK 112.2/017-BSG

Zur Beratungs- und Betreuungspflicht eines SV-Trägers (§§ 13 und 14 SGB I) - BSG-Urteil vom 15.05.1984 - 12 RK 32/83

Zur Beratungs- und Betreuungspflicht eines Sozialversicherungsträgers (§§ 13 und 14 SGB I); hier: BSG-Urteil vom 15.05.1984 - 12 RK 32/83 - Das BSG hat mit Urteil vom 15.05.1984 - 12 RK 32/83 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Beratungs- und Betreuungspflicht eines Versicherungsträgers - konkreter Anlaß:

1. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch hat einen generellen Rechtssatz nicht aufgestellt, daß ein Versicherungsträger stets verpflichtet sei, bei jedem Bearbeitungsvorgang die Versicherungsakte dahin zu überprüfen, ob dem Versicherten dem Akteninhalt nach bisher nicht verwirklichte Rechte zustehen, die er offenbar aus Unkenntnis bisher noch nicht geltend gemacht hat (hier: Beitragsnachentrichtung nach § 10 WGSVG). Eine Hinweispflicht auf nicht beantragte Leistungen ist vom BSG bisher nur im Zusammenhang mit laufenden Verfahren angenommen worden (vgl. BSG vom 1978-04-25 5 RJ 18/77 = BSGE 46, 124). Das bedeutet allerdings nicht, daß damit die Grenzen der Beratungs- und Betreuungspflicht gezogen sind, jenseits derer ein Versicherungsträger nicht mehr gehalten wäre, aus dem Akteninhalt klar erkennbare Gestaltungsmöglichkeiten dem Versicherten zur Kenntnis zu bringen, daß er sich also darauf beschränken dürfte, einen aufklärenden Hinweis nur dann zu geben, wenn dies in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Bearbeitungsvorgang steht. Ergibt sich im Einzelfall auch außerhalb eines solchen engen Sachzusammenhangs ohne aufwendiges Aktenstudium - sozusagen auf den ersten Blick - eine bisher nicht wahrgenommene rechtliche Gestaltungsmöglichkeit, dann ist das ebenfalls ein "konkreter Anlaß", tätig zu werden (vgl. Urteil des BSG vom 1983-09-27 12 RK 44/82 = SozR 1200 § 14 Nr. 15).
2. Bei Routinevorgängen, wie sie die Weitergewährung des Kinderzuschusses nach Vorlage der weiteren Studienbescheinigung, die Einheftung der jährlichen Lebensbescheinigung und die Berücksichtigung eines Wohnsitzwechsels des Rentenempfängers darstellen, kann schon aus zeitlichen und arbeitstechnischen Gründen von einem Versicherungsträger nicht verlangt werden, daß er über den konkreten Anlaß hinaus mit diesen Vorgängen nicht im Zusammenhang stehende Nachforschungen über etwaige weitere Rechte des Versicherten anstellt.

